

B e s c h l u ß e m p f e h l u n g  
des  
Ausschusses für das Gesundheitswesen  
vom 12. September 1990

zum  
A n t r a g  
des Ministerrates der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 31. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z  
über die vertraglichen Beziehungen der  
Krankenversicherung zu den Leistungserbringern  
- Krankenkassen-Vertragsgesetz -

mit den in der Anlage beigefügten Änderungen.

Dr. Martina Schönebeck  
Vorsitzende

V O R S C H L A G

Änderungen des Gesetzestextes

- § 2 - durch Punkt 3 erweitern

"3. durch Fachambulanzen an Krankenhäusern jeglicher Trägerschaft."

- § 4 - gekürzt

"Die Niederlassung von Ärzten in freier Praxis ist zu fördern. Der Anteil der Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 wird bei Umwandlung dieser Einrichtungen in Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Laborgemeinschaften, Apparategemeinschaften, Ärztehäuser oder ähnliche Formen freier Arzttätigkeit entsprechend verringert.

- § 11 Absatz 2 - geändert

"(2) Der Zulassungsausschuß entscheidet über eine Verlängerung der Zulassung nach Absatz 1 in Abstimmung mit der Landesbehörde, unter Berücksichtigung des Anteils der in freier Praxis niedergelassenen Ärzte und der Wirtschaftlichkeit der in § 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen.

- § 12 - durch Absatz 2 erweitert

"(1) Der Zulassungsausschuß kann über den Kreis der zugelassenen Ärzte und Einrichtungen hinaus weitere Ärzte, insbesondere in den Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder in anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen zur kassenärztlichen Tätigkeit ermächtigen, soweit dies zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung notwendig ist.

(2) Ambulanzen an Krankenhäusern jeglicher Trägerschaft werden im Einvernehmen mit den Krankenhausträgern zur kassenärztlichen Tätigkeit ermächtigt."

- § 15 - erweitert

"(1) Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 können Anträge auf Zulassung als Kassenarzt nur von Ärzten gestellt werden, die am 1. Januar 1990 Bürger der DDR waren, ihren ständigen Wohnsitz in der DDR hatten und eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit besitzen.

(2) Für Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Niederlassungserlaubnis gemäß der Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis besaßen, gilt die Zulassung nach § 6 als erteilt. Begründete Ausnahmen zur Sicherung der medizinischen Versorgung sind zulässig.

(3) Für Ausländer, die am 1. Januar 1990 ihren ständigen Wohnsitz in der DDR hatten, gilt Absatz 1 entsprechend."

- § 19 - erweitert

"§ 19

Nichtverordnungsfähige Arzneimittel und  
rationeller Arzneimittelgebrauch

(1) Der Minister für Gesundheitswesen legt unter Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Arzneimittel fest, die nicht zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden dürfen. Die kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen werden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

(2) Die Ärztekammer und die kassenärztlichen Vereinigungen sollen über geeignete Informations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dazu beitragen, daß eine rationale Arzneimittel-Verordnung und ein rationaler Arzneimittel-Gebrauch sichergestellt wird."

- § 28 Absatz 4 - geändert

"(4) Die Vergütung von medizinischen Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland für Versicherte der DDR erbracht werden, erfolgt in der in der DDR zulässigen Höhe. Das gilt nicht, wenn

1. die Behandlung einer akuten Erkrankung unaufschiebbar ist;
2. die Behandlung einer Krankheit in der DDR nicht möglich ist und die Leistungserbringung in der BRD durch die Krankenkasse vorher genehmigt wurde."

- § 29 Absatz 1 - ergänzt

"(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft."